

## Synopse

### Archivrecht

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p><b>Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ..., <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 11</b> Verlängerte Schutzfristen und weitere Beschränkungen der Einsichtnahme</p> <p><sup>1</sup> Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 50 Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 10 Jahre vergangen sind. Der entsprechende Todesnachweis ist dem Staatsarchiv von derjenigen Person vorzulegen, die Einsicht in das Archivgut nehmen will.</p>	<p><sup>1</sup> Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von <del>50</del> <u>100</u> Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten <u>auf Gesuch hin</u> endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 10 Jahre vergangen sind. Der entsprechende Todesnachweis ist dem Staatsarchiv von derjenigen Person vorzulegen, die Einsicht in das Archivgut nehmen will. <del>betreffende Person</del></p> <p>a. vor mindestens 10 Jahren verstorben ist,</p> <p>b. vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und ihr Todeszeitpunkt nicht bekannt ist.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p><sup>3</sup> Das Staatsarchiv kann bei überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen die Einsichtnahme für bestimmte Kategorien oder im Einzelfall nach Ablauf der Schutzfrist für höchstens weitere 20 Jahre beschränken oder untersagen. Es holt den Mitbericht der Stelle ein, welche die Unterlagen abgeliefert hat.</p>	<p><del><sup>3</sup> Das Staatsarchiv kann bei überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen die Einsichtnahme für bestimmte Kategorien oder im Einzelfall nach Ablauf der <u>Die</u> Schutzfrist für höchstens weitere 20 <u>Behandlungsdokumentationen beträgt 120</u> Jahre beschränken oder untersagen. Es holt den Mitbericht der Stelle ein, welche die Unterlagen abgeliefert hat.</del></p> <p><sup>4</sup> Das Staatsarchiv kann bei überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen die Einsichtnahme für bestimmte Kategorien oder im Einzelfall nach Ablauf der Schutzfrist für höchstens weitere 20 Jahre beschränken oder untersagen.</p>
<p><b>§ 15</b> Einsichtnahme durch Dritte</p> <p><sup>1</sup> Das Staatsarchiv kann Dritten vor Ablauf der Schutzfristen Einsicht in das Archivgut gewähren, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen oder wenn die betroffene Person in die Einsichtnahme einwilligt.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch um Einsichtnahme ist schriftlich und begründet beim Staatsarchiv einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Staatsarchiv holt den Mitbericht der Stelle ein, welche die Unterlagen abgeliefert hat. Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, zieht es den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte bei.</p>	<p><sup>3</sup> Das Staatsarchiv <del>holt</del><u>kann</u> den Mitbericht der Stelle ein,<u>einholen</u>, welche die Unterlagen abgeliefert hat. Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, <del>zieht</del><u>kann es überdies</u> den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte <del>bei</del><u>beiziehen</u>.</p> <p><sup>4</sup> Die Einsichtnahme in archivierte Behandlungsdokumentationen während laufender Schutzfrist richtet sich nach der Spitalgesetzgebung.</p>
	<p><b>§ 16a</b> Einsichtnahme über Internet</p> <p><sup>1</sup> Das Staatsarchiv kann Verzeichnungsdaten und elektronische Fassungen von Akten im Internet zugänglich machen, wenn die Schutzfrist für das betreffende Archivgut nach den §§ 10 und 11 abgelaufen ist.</p>
	<p><b>II.</b></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Spitalgesetz vom 11. September 2006 (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:
	<p><b>§ 32a</b> Archivierung von Behandlungsdokumentationen</p> <p><sup>1</sup> Die Luzerner Psychiatrie bietet die Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an. Die Ärztinnen und Ärzte und ihre Hilfspersonen sind vom Berufs- beziehungsweise vom Amtsgeheimnis entbunden (Art. 320 und 321 StGB).</p> <p><sup>2</sup> Patienten und Patientinnen der Luzerner Psychiatrie können verlangen, dass</p> <p>a. ihre Behandlungsdokumentation nicht archiviert wird. In diesem Fall wird sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf Wunsch herausgegeben oder vernichtet. Ausgenommen sind Behandlungsdokumentationen für behördlich angeordnete Zwangsmassnahmen.</p> <p>b. ihre vom Staatsarchiv übernommene Behandlungsdokumentation nicht öffentlich zugänglich ist, sondern Dritten nur zu nicht personenbezogenen Forschungszwecken zugänglich gemacht wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Herausgabe nach Absatz 2a kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Benutzung der archivierten Behandlungsdokumentationen richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes vom 18. Juni 2003<sup>1</sup>.</p> <p><sup>5</sup> Die Luzerner Psychiatrie vernichtet Behandlungsdokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, wenn sie weder archiviert noch herausgegeben werden.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>

<sup>1</sup> SRL Nr. 585

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vernehmlassungsentwurf</b>
	Die Änderungen treten am .... in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.
	Luzern  Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: